

Informationsblatt bezüglich der Schülerbeförderung

Rechtlicher Rahmen der Schülerbeförderung

Pflicht zur Beförderung:

Nach § 69 Absatz 1 Schulgesetz ist der Nationalpark Landkreis Birkenfeld verpflichtet, für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler, die Ihren Wohnsitz in Rheinland-Pfalz haben, zu den im Kreisgebiet gelegenen Schulen zu sorgen.

Fahrgastzahlen:

Nach rheinland-pfälzischem Schulrecht sind Stehplätze zulässig. Die Zahl der zulässigen Stehplätze richtet sich nach den Angaben in der Zulassungsbescheinigung Teil I und soll die Obergrenze von 70 Prozent der Sitzplätze nicht überschreiten.

Fahr- und Wartezeiten:

Die Fahr- und Wartezeiten dürfen bei den weiterführenden Schulen maximal 90 Minuten betragen.

Fahrtkosten:

Diese werden auf Antrag übernommen.

Antragsberechtigt sind die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.

Es sind die vom Landkreis bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die bei der Schule und der Kreisverwaltung erhältlich sind.

Sekundarstufe I:

Die Fahrtkosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I werden vom Nationalpark Landkreis Birkenfeld übernommen, wenn der kürzeste nicht besonders gefährliche Fußweg zwischen Wohnung (Hauptwohnsitz) und Schule, die 4-Kilometer-Grenze überschreitet.

Beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Schule werden nach § 69 Absatz 3 Schulgesetz die Kosten nur insoweit übernommen, als sie bei der Fahrt zur nächstgelegenen Schule zu übernehmen wären.

Sekundarstufe II:

Zur Beurteilung, ob die Fahrtkosten ganz, teilweise oder gar nicht übernommen werden können findet eine Einkommensüberprüfung statt.

Bei getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten sind die Einkommensverhältnisse des oder der unterhaltspflichtigen Personenberechtigten zu Grunde zu legen, in dessen oder deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt bzw. zuletzt gelebt hat.

Maßgeblich sind hier die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Liegt das Einkommen über der Einkommensgrenze sind die anfallenden Fahrtkosten von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder der Schülerinnen bzw. des Schülers selbst zu tragen.

Liegt das Einkommen unterhalb der Einkommensgrenze wird für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ein monatlicher Eigenanteil erhoben. Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr in den Monaten September bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juni des folgenden Kalenderjahres in zehn gleichen Raten, jeweils zum 15. eines Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden.

Der Eigenanteil wird erlassen, wenn die unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler laufende Hilfen zum Lebensunterhalt oder Arbeitslosengeld II erhalten.

Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ist der Antrag für jedes Schuljahr neu zu stellen.

Ansprechpartner:

Ansprechpartner bei **Beschwerden bezüglich der Schülerbeförderung** sind:

Frau Klatt: 06782/15-221

Frau Staß: 06782/15-218

Bei Fragen bezüglich der **Schülerfahrkarten** ist Ansprechpartnerin

Frau Knapp: 06782/15-222